

stabil regeln kann wie das sozialistische Recht. Deshalb ist die effektive Anwendung des sozialistischen Rechts innerhalb der Integrationsprozesse ein objektives und unverzichtbares Erfordernis.⁶

Jede Form der wirtschaftlichen Zusammenarbeit — sowohl die zwischenstaatliche wie die von Wirtschaftsorganisationen der RGW-Mitgliedsländer — ist mit der Festlegung von gegenseitigen Rechten und Pflichten der Partner verbunden. Daraus folgt, daß die Lösung fast aller Fragen der Zusammenarbeit der RGW-Länder in konkreten Rechtsformen fixiert wird. Das geschieht in völkerrechtlichen Verträgen, in internationalen Wirtschaftsverträgen oder in Entscheidungen internationaler Organisationen (Empfehlungen, Beschlüsse, abgestimmte Vorschläge, endgültige Abstimmungen, Übereinkünfte, RGW-Standards).⁷

Im Komplexprogramm (Kap. I, Abschn. 1, Ziff. 6) wird die Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen als ein Hauptweg und -mittel für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration charakterisiert. Darüber hinaus enthält das Komplexprogramm in Kap. IV, Abschn. 15 zur Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen eine Vielzahl konkreter Aufgaben für einen längeren Zeitraum. Dabei ist zu beachten, daß die Lösung dieser Aufgaben vom Entwicklungstempo, vom Schrittmaß und von den konkreten Erfordernissen des Gesamtprozesses der Integration abhängt, die Rechtsentwicklung sich also nicht verselbständigt. Die Ausarbeitung neuer rechtlicher Regelungen bzw. die Überarbeitung und Ergänzung bereits vorhandener Rechtsdokumente kann deshalb nur dann erfolgreich sein, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Prozessen der sozialistischen ökonomischen Integration erfolgt.

Das Komplexprogramm (Kap. IV, Abschn. 15, Ziff. 1) sieht die Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen vor

- durch die Ausarbeitung und Annahme von Normativakten zur Regelung der Zusammenarbeit der RGW-Mitgliedsländer (einschließlich ihrer Wirtschafts-, Forschungs- und anderen Einrichtungen) sowie zur Regelung der Tätigkeit der von ihnen geschaffenen internationalen ökonomischen Organisationen;
- durch die Vervollkommnung der Methoden und der Ordnung für die Lösung der bei der Zusammenarbeit entstehenden Streitfragen;
- durch die Annäherung der entsprechenden nationalen Rechtsnormen;
- durch die Vereinheitlichung der entsprechenden nationalen Rechtsnormen, soweit RGW-Mitgliedsländer daran interessiert sind.

Bisher hat sich die Ausarbeitung und Präzisierung allgemeiner Rechtsnormen und Bedingungen, d. h. die Schaffung international einheitlicher Normen, mit denen die Zusammenarbeit auf den verschiedenen Gebieten direkt — und nur ausnahmsweise zu Einzelfragen indirekt (durch Verweis von Kollisionsnormen auf das innerstaatliche Recht eines Vertragspartners) — geregelt wird, als die wirksamste Form der Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen erwiesen.⁸

Darüber hinaus hat sich überall dort, wo es vom Stand der Entwicklung der Zusammenarbeit und auf Grund der Kompliziertheit des Regelungsgegenstandes noch nicht zweckmäßig erschien, verbindliche international einheitliche Regelungen zu erarbeiten, die Praxis entwickelt, Musterregelungen zu schaffen, die den Partnern abgestimmte Orientierungen geben, ihnen aber zugleich umfangreiche Möglichkeiten einer auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnittenen Vertragsgestaltung einräumen. Es ist damit zu rechnen, daß zu gegebener Zeit einige dieser Musterregelungen nach gründlicher Analyse ihrer Wirksamkeit und entsprechender Überarbeitung zu einer

verbindlichen Regelung ausgestaltet werden. Diese Entwicklung bedarf jedoch noch der praktischen Erprobung und weiterer theoretischer Überlegungen.

Die Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen auf dem Wege der Annäherung und Vereinheitlichung nationaler Rechtsnormen befindet sich dagegen noch im Anfangsstadium. Die Beratung des RGW für Rechtsfragen hat nunmehr auch auf diesem Gebiet eine planmäßige Zusammenarbeit eingeleitet. Das Ziel besteht darin, die nationalen Regelungen für die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit der RGW-Länder schrittweise mit den internationalen RGW-Regelungen zu synchronisieren und unbegründete Unterschiede zu vermindern bzw. aufzuheben. Dabei ist die Annäherung und Vereinheitlichung der nationalen Rechtsnormen auf solche Gebiete der Zusammenarbeit begrenzt, deren Entwicklungsstand ein solches Verfahren real erfordert und ermöglicht.⁹

Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise der Beratung des RGW für Rechtsfragen

Entsprechend ihrem Statut (Abschn. I und II) hat die Beratung des RGW für Rechtsfragen die Aufgabe, zur Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen den RGW-Mitgliedsländern durch die Untersuchung, Ausarbeitung und nachfolgende Lösung von Rechtsproblemen dieser Zusammenarbeit beizutragen. Zu diesem Zweck erarbeitet die Rechtsberatung im Zusammenwirken mit den entsprechenden RGW-Organen Entwürfe von mehrseitigen Abkommen, Konventionen und international einheitlichen Regelungen. Sie sucht Mittel und Wege, um eine einheitliche Anwendung und die Vervollkommnung derjenigen internationalen Rechtsnormen zu gewährleisten, die einzelne Gebiete der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsländern regeln. Zu ihren Aufgaben gehört es, gegenseitige Konsultationen sowie den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den entsprechenden Organen, Organisationen und Einrichtungen der Mitgliedsländer zu den Rechtsfragen ihrer Zusammenarbeit zu organisieren. Ferner werden von der Beratung des RGW für Rechtsfragen Vorschläge zur Annäherung der Rechtsnormen der RGW-Länder ausgearbeitet.

Die Beratung für Rechtsfragen hat nach Abschn. III ihres Statuts das Recht, die Abstimmung von Vorschlägen zu Fragen vorzunehmen, die in ihre Zuständigkeit fallen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die von der Beratung abgestimmten Vorschläge zu den betreffenden Fragen in den RGW-Mitgliedsländern nach eigenem Ermessen in Übereinstimmung mit der in diesen Ländern festgelegten Ordnung verwirklicht werden.

Die Beratung für Rechtsfragen hat nicht das Recht, Empfehlungen (als Entscheidungsform) anzunehmen. Es hat sich daher bei der Verabschiedung von Arbeitsergebnissen zur Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen die Praxis herausgebildet, daß Dokumente der Beratung häufig dem Exekutivkomitee des RGW (in einzelnen Fällen auch dem Komitee für Planungszusammenarbeit sowie dem Komitee für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit) übergeben und von diesem Komitee als Empfehlung angenommen werden. Diese Empfehlungen werden den RGW-Mitgliedsländern zur Behandlung mitgeteilt (vgl. Art. IV, Ziff. 1, des RGW-Statuts). Durch dieses Verfahren wird die für die Anwendung bedeutsamer Rechtsdokumente notwendige Autorität gesichert. Zugleich wird damit der zunehmenden Komplexität der rechtlichen Regelungen sowie den Querschnittsbeziehungen zu den Aufgaben anderer RGW-Organe Rechnung getragen.

Die Beratung für Rechtsfragen besteht aus den Delegationen der RGW-Mitgliedsländer.¹⁰ Sie werden in der